

Strafverteidigungsorientierte Ausbildung im Studium

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld

Die Diskussion um eine Neuordnung der Juristenausbildung (Stichwort: Einstufigkeit) ist wieder einmal in eine Sackgasse geraten: Ob es in absehbarer Zeit zu einer grundlegenden Änderung der Ausbildung kommen wird, ist offen. Um so dringender erweist sich die Notwendigkeit einer inhaltlichen Reform des Jurastudiums.¹ Erforderlich ist dabei eine stärkere Orientierung des rechtswissenschaftlichen Studiums am Anwaltsberuf.² Für den Bereich der zivilrechtlich orientierten Rechtsberatung und Rechtsgestaltung liegen gleichermaßen konkrete wie gelungene Vorschläge vor, wie die Ausbildung verbessert werden kann.³ Hinsichtlich der Einbeziehung der Strafverteidigung in das Studium steckt die Diskussion dagegen noch in den Kinderschuhen.⁴ Auch hier wäre es wünschenswert, wenn die notwendige Reform von allen Interessierten und Betroffenen möglichst umfassend geführt werden könnte. Um diesen Prozess in Gang zu setzen und ihm eine Plattform zu geben, ist jetzt ein Forum im Internet eröffnet worden, an dem die unterschiedlichen Standpunkte dargestellt und ausgetauscht werden können. Alle Interessierten sind dazu aufgerufen, ihre Erfahrungen mit strafverteidigungsorientierten Lehrveranstaltungen sowie ihre Vorstellungen über die zukünftige Strafrechtsausbildung darzulegen und zu diskutieren. Der folgende Beitrag versucht einen Anstoß zu einer solchen Diskussion zu geben, deren Fortsetzung unter breiter Beteiligung von Verteidigern und Hochschullehrern im neuen Medium Internet geführt werden kann.

I. Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung

Nach § 5 a III 1 DRiG – der einschlägigen Norm für die Ausgestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums – stellt die Rechtsberatung ein gleichwertiges Studiengebiet neben der Rechtsprechung und Verwaltung dar. Zur Rechtsberatung gehört auch die Strafverteidigung. Zu erwarten wäre also, dass die Strafverteidigung angemessene Berücksichtigung im Studium des Strafrechts findet. Es ist allseits bekannt, dass dies nicht so ist.

In der strafrechtlichen Lehre dominiert ein tradierter Strafrechtsverständnis, das nur einen Teil des an sich relevanten Stoffes berücksichtigt – nämlich das Recht der Straftatvoraussetzungen. Gelehrt, gelernt und geprüft wird schwerpunktmäßig die dogmatische Bewältigung von »Lehrbuchkriminalität« – dies allerdings auf einem unbestreitbar hohen Niveau. Die Fälle, die es im Studium und in den Prüfungen zu lösen gilt, basieren traditionell auf unstrittigen Sachverhal-

ten und verlangen die Anfertigung von Gutachten zur Schuldfrage aus neutraler Sicht. Keine Berücksichtigung finden hierbei Zweckmäßighkeitsüberlegungen, Fragen der Rechtsfolgenbestimmung (Strafzumessung) oder der Beweiswürdigung sowie der Gestaltung des Sachverhalts durch eigene Tätigkeiten der Verteidigung. Prozessuale Probleme tauchen allenfalls als nachrangige und abstrakte Zusatzfragen auf, Praxisprobleme stellen sich nicht. Für die Praxis der Strafverteidigung wesentliche Gesichtspunkte (Berufsbezug, Pragmatik, rechtsgestaltende Tätigkeiten in Bezug auf die Rechtsfolgenbestimmung und die Sachverhaltsfeststellungen) finden damit sowohl im Universitätsstudium wie auch im 1. Staatsexamen keine oder nur geringe Berücksichtigung.

In dieses Bild fügt sich nahtlos ein – wie eine jetzt durchgeführte Bestandsaufnahme zur Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium⁵ gezeigt hat –, dass auf den Lehrplänen vieler Fakultäten die Strafverteidigung überhaupt nicht auftaucht. An den Fakultäten, an welchen die Strafverteidigung Berücksichtigung findet, geschieht dies überwiegend im Bereich der strafprozessualen Lehrveranstaltungen oder in den Wahlfachgruppen. Über einen Randgruppenstatus kommt die Strafverteidigung aber auch dort kaum einmal hinaus; vielfach reduziert sich das Angebot auf vorlesungsergänzende Praktikervorträge, die Durchführung von Moot Courts oder sporadische Einzelveranstaltungen. Ganz unterschiedlich verhält es sich auch damit, ob die Thematisierung der Strafverteidigung durch hauptamtliche Hochschullehrer oder Lehrbeauftragte erfolgt. Große Unterschiede gibt es ebenfalls darin, ob die Strafverteidigung ihren festen Platz im Curriculum hat oder nur sporadisch angeboten wird. Man hat den Eindruck, dass es nicht zuletzt von Zufällen und persönlichen Vorlieben einzelner Dozenten sowie von dem Stellenwert des Strafprozessrechts in der örtlichen Juristenausbildung abhängt, ob und welchen Platz die Strafverteidigung in der jeweiligen Ausbildung hat.

¹ Vgl. das »Ladenburger Manifest« einer Gruppe von Wissenschaftlern und Praktikern um den ehemaligen Richter am BVerfG Böckenförde NJW 1997, 2935; eine andere Initiative stammt vom früheren nordrhein-westfälischen Justizminister Behrens ZRP 1997, 92; vgl. zusammenfassend zur Juristenausbildungsreform: Schöbel JA 1999, 805

² Ahlers AnwBl 1998, 68; Rittershaus JuS 1998, 302

³ Vgl. nur Koch JuS 2000, 320; Hommelhoff/Teichmann Zu einer Methodik der Kautelarjurisprudenz in der Universitätsausbildung, in: Fachanwälte für Steuerrecht eV (Hrsg.), Der Fachanwalt für Steuerrecht im Rechtswesen, 1999, S 537; Rittershaus/Teichmann Anwaltliche Vertragsgestaltung, 2000

⁴ Dies beklagen auch Jahn/Matt Jura 2000, 390

⁵ Barton/Jost/Lindemann/Schumacher Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, Bestandsaufnahme universitärer Ausbildungskonzepte in Deutschland, 2000



Dieser Zustand ist unbefriedigend, weil damit die wissenschaftliche Vermittlung der methodischen Grundlagen eines wichtigen Bereichs der Rechtsberatung unterbleibt und diese auch in der nachfolgenden Referendarzeit nicht geleistet werden kann.

Angesichts dessen stellt sich die Aufgabe, Modelle zu entwickeln und zu diskutieren, wie zukünftig iRd geltenden Ausbildungsvorschriften eine Einbeziehung der Verteidigungsbelange in das Studium möglich ist. Dies soll in diesem Beitrag geschehen, indem allgemeine Möglichkeiten der Verteidigungsorientierung im Studium aufgezeigt werden und zusätzlich ein konkretes »Verteidigungscurriculum« vorgestellt wird. Ein für alle Fakultäten verbindlicher Vorschlag soll angesichts der uneinheitlichen Ausbildungskulturen bewusst nicht unterbreitet werden, wohl aber kann so der notwendige Erfahrungsaustausch eingeleitet und eine weiterführende Diskussion begonnen werden.

II. Ziele und Inhalte strafverteidigungsorientierter Ausbildung im Studium

Die Strafverteidigung kann insb in den folgenden Bereichen zum Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Studiums werden: Es kann in die Sicht- und Denkweise von Verteidigern (unter Einbeziehung von Fragen der Berufspraxis) eingeführt werden; das Recht der Strafverteidigung kann gelehrt und die Methodik sowie Theorie der Strafverteidigung können wissenschaftlich reflektiert werden.

1. Sicht- und Denkweise der Verteidigung

Die Sicht- und Denkweise von Verteidigern unterscheidet sich nachhaltig von der richterlichen bzw staatsanwaltlichen. Richter sind streng zur Objektivität verpflichtet, die Verteidigung hat dagegen den Auftrag, die Interessen der Angeklagten einseitig wahrzunehmen. Im Gegensatz zu Richtern ist für Verteidiger damit auch nicht die Findung einer sachlich richtigen Entscheidung die zentrale Aufgabe, sondern die Verteidigung versucht, die richterliche Entscheidung unter Beachtung von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten (Pragmatik) iSd Mandanten optimal zu beeinflussen. Verteidigung ist im Übrigen in ihrem Selbstverständnis kontradiktorisch angelegt. Die Philosophie der Verteidigung besteht, wie es *Alsberg* formuliert hat, darin, den »hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit (zu) hemmen«. ⁶ In den Worten von *Hans Dahs* heißt es in diesem Sinne knapp: »Verteidigung ist Kampf«. ⁷

Für Studierende ist es ungemein wichtig, schon früh zu erkennen und zu erleben, dass die richterliche Denkweise, wie sie den strafrechtlichen Gutachten im Universitätsunterricht überwiegend zu Grunde liegt, nicht die allein mögliche juristische Perspektive ist.

Die Vermittlung der Sichtweise von Verteidigern kann prinzipiell in vielen Lehrveranstaltungen erfolgen: In Betracht kommen hier die regulären Vorlesungen zum materiellen Recht (man kann zB das »langweilige« Kapitel der Konkurrenzen dadurch auffrischen, dass man danach fragt, mit welchen Konsequenzen für den Verurteilten die Annahme oder Nichtannahme von Tateinheit verbunden wäre und etwaige Entscheidungsspielräume aufzeigen), alle Veranstaltungen im Strafprozessrecht (indem der Lehrstoff nicht aus der Sicht des neutral Entscheidenden, sondern aus der einseitigen Perspektive der Verteidigung vermittelt wird), natürlich eine separate Veranstaltung zur Strafverteidigung und schließlich auch solche Veranstaltungen, in denen allgemein die anwaltliche Denkweise vermittelt wird (iS einer vor die Klammer gezogenen Lehrveranstaltung zur anwaltlichen Berufstätigkeit).

2. Recht der Strafverteidigung

Mit Recht der Strafverteidigung sind zum einen die Normen, die die Rechtsstellung und Funktion der Strafverteidigung regeln (insb §§ 137 ff StPO sowie Verfassungsrecht) gemeint, zum anderen die wichtigsten Rechte und Pflichten sowie Handlungsmöglichkeiten von Verteidigern.

Probleme der Rechtsstellung der Verteidigung lassen sich insb in den Strafprozessrechtsvorlesungen und in einer ggf angebotenen separaten Verteidigerlehrveranstaltung behandeln, aber – jedenfalls am Rande – auch in den materiell-rechtlichen Lehrveranstaltungen (zB: Strafvereitelung durch Strafverteidigung).

Die wichtigsten Rechte und Pflichten (insb im Außenverhältnis) von Verteidigern können gut in den Strafprozessrechtsvorlesungen behandelt werden. Bei den Handlungsmöglichkeiten können ua die folgenden Prozesshandlungen vertieft erörtert werden: Verteidigungsschrift, Beschwerdeschrift, Revisionsbegründung, Haftprüfungsantrag, Wiedereinsatzantrag, Befangenheitsantrag, Beweisantrag, Anrufung des Gerichts (§ 238 II StPO). Besonders wünschenswert wäre es, wenn in einer ggf angebotenen Übung zum Strafprozessrecht Möglichkeiten zur Vertiefung und zur Anfertigung von Leistungskontrollen, die die wichtigsten Verteidiger-Prozesshandlungen betreffen, bestünden.

Das Niveau und die Ausrichtung der Wissensvermittlung muss berücksichtigen, dass die Studierenden überwiegend noch keine direkte Berufspraxisausrichtung aufweisen und vertiefte Kenntnisse im Strafprozessrecht nicht vorausgesetzt werden können.

⁶ *Alsberg* Die Philosophie der Verteidigung; in: Taschke (Hrsg) Max Alsberg – Ausgewählte Schriften, 1992, S 328

⁷ *Dahs* Handbuch des Strafverteidigers, 6. Aufl, 1999, Rn 1

3. Methodik und Theorie der Strafverteidigung

Methodik der Strafverteidigung bedeutet die wissenschaftliche Reflexion, wie Strafverteidigung in der Praxis betrieben wird und was gelungene Strafverteidigung auszeichnet, meint also: die **systematische** Aufarbeitung der Strukturen professioneller Verteidigertätigkeit und der für erfolgreiche Verteidigung erforderlichen Gesichtspunkte. Man könnte dies auch so formulieren: Methodik der Verteidigung bedeutet die wissenschaftliche Reflexion der vielfach eher intuitiven Denkweisen professioneller Verteidiger.

Die Aufgabe der Strafprozesswissenschaft besteht dabei darin, diese methodischen Grundlagen der Strafverteidigung⁸ zu erforschen und im Universitätsunterricht zu vermitteln. Besonders erfolgversprechend dürfte ein solches Unterfangen dann sein, wenn hauptamtliche Hochschullehrer dies im Team-Teaching mit Praktikern versuchen.

Mit »Theorie der Verteidigung« ist primär die sozialwissenschaftliche Reflexion der Funktionen und Wirkungen von Strafverteidigertätigkeit gemeint. Wie amerikanische Autoren⁹ gezeigt haben, bestehen zwischen Selbstverständnis der Verteidiger und Außenwahrnehmung deren Tätigkeit erhebliche Diskrepanzen. Auch diese Sichtweise sollte in einer wissenschaftlichen Ausbildung – also an der Universität – nicht ausgeklammert werden.

III. Didaktische Überlegungen

Jeder Dozent hat wohl eigene Vorstellungen, Vorlieben und Schwächen, was die Didaktik des Universitätsunterrichts betrifft. Im Übrigen vertreten die verschiedenen Fakultäten sicherlich auch unterschiedliche didaktische Konzeptionen. Deshalb kann in diesem Bereich erst recht kein verbindlicher Vorschlag gemacht werden. Andererseits ist in Rechnung zu stellen, dass ein derart lebendiges und berufspraxisbezogenes Thema wie die Strafverteidigung wohl besonders erfolgreich dann vermittelt werden kann, wenn dabei auch didaktische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Aus den vorangegangenen Ausführungen dürfte schon deutlich geworden sein, dass das Recht der Strafverteidigung problem- und berufspraxisorientiert, nicht rechtsgebietsorientiert vermittelt werden sollte. Wünschenswert sind insofern ständige intra- und interdisziplinäre Verknüpfungen.

Intradisziplinarität bedeutet hier zB die Verklammerung von materiellrechtlichen und formellrechtlichen Aspekten (siehe oben: Konkurrenzen); Interdisziplinarität bedeutet die Einbeziehung der Ergebnisse der empirischen Kriminalwissenschaften im weiteren Sinne (Gerichtsmedizin, Psychologie usw).

Als sinnvoll bzw wünschenswert stellen sich im Übrigen die folgenden didaktischen Eckpunkte für ein »Curriculum Strafverteidigung« dar:

■ Einbeziehung von Praktikern (Strafverteidigern): In alle Strafprozessrechtsvorlesungen können und sollten Praktiker einbezogen werden, sei dies, dass sie selbst als veranstaltende Dozenten tätig werden, sei dies, dass sie einzelne Vorträge in oder außerhalb der Veranstaltung halten.

■ Einbeziehung von neuen Medien: Diese können den Hörsaalunterricht – gerade auch im Bereich des Strafprozessrechts – sinnvoll ergänzen. Hier kommen verschiedene Medien in Betracht, wie etwa ein Lehrfilm von Kühne, in dem ein Strafverfahren für Nicht-Juristen glänzend erklärt wird (»Strafsache gegen F«; der Film ist mittlerweile etwas veraltet), »normale« Spielfilme aus dem Justizbereich¹⁰ oder die Vorführung von Videoaufnahmen mit simulierten Prozessspielen (in Bielefeld gibt es zB aus früheren Kompaktkursen eine Vielzahl von simulierten Vernehmungen, die didaktisch aufschlussreich und ausgesprochen hilfreich sind, um die Vor- und Nachteile bestimmter kommunikativer Verhaltensweisen zu demonstrieren).

■ Besuch von Hauptverhandlungen: Strafprozessrecht braucht die »Wirklichkeit« des Gerichtsalltags. Die angehenden Juristen haben aber vielfach falsche Vorstellungen von dieser Realität. Deshalb ist es wünschenswert, wenn parallel zu den strafprozessualen Lehrveranstaltungen der Besuch von Hauptverhandlungen erfolgt, die dann – in oder außerhalb des Unterrichts – besprochen und ausgewertet werden.

■ Eigene Prozessspiele: Strafprozessrecht lässt sich vielleicht am besten verstehen und lernen, wenn man es selbst betreibt. In diesem Zusammenhang bieten sich für fortgeschrittene Studierende Rollenspiele und sog Mootcourts (letztere ggf in Zusammenarbeit mit ELSA – European Law Students Association –) an, in denen eine Hauptverhandlung oder – besser noch – Teile aus einer Hauptverhandlung oder einzelne Verteidigertätigkeiten außerhalb der Hauptverhandlung gespielt werden. Sinnvoll ist es, diese Sequenzen per Video aufzunehmen und hinterher auszuwerten. In diesem Zusammenhang sei auch auf das laufende Projekt des »virtuellen Moot Courts« verwiesen, das versucht, elektronische Gerichtsrollenspiele zu entwickeln, bei denen Fälle aus der Sicht der Verteidigung zu lösen sind.¹¹

8 Die Fachanwaltsordnung verlangt in § 13 vom Fachanwalt für Strafrecht »besondere Kenntnisse ... in den Gebieten ... der Methodik und des Rechts der Strafverteidigung«, lässt aber offen, was damit gemeint ist. Auch in der Kommentierung und in der praxisbezogenen Literatur finden sich dazu so gut wie keine Aussagen. Damit bestätigt sich, dass es Aufgabe der Wissenschaft ist, diese Lücken zu füllen; vgl dazu auch Verf Mindeststandards der Strafverteidigung, 1994, S 302 ff

9 Vgl nur den »Klassiker« Blumberg Criminal Justice, 1970, S 95 ff (The Lawyer as Agent-Mediator); in deutscher Übersetzung dieses Autors liegt vor: Anwälte mit Überzeugungen, StV 1988, 79

10 Eine hervorragende Zusammenstellung von Gerichtsfilmen findet sich jetzt bei Kuzina Der amerikanische Gerichtsfilm, 2000; vgl unter dem Gesichtspunkt der Einbeziehung dieses Mediums in das Studium auch Machura/Ulbrich Recht im Film: Abbild juristischer Wirklichkeit oder filmische Selbstreferenz? Zeitschrift für Rechtssoziologie 1999, 168

11 Weitere Informationen finden sich hierzu im Internet unter »http://www.mootcourt.de«

IV. Leistungskontrollen

Erfahrungsgemäß wird das besonders gut gelernt, was auch geprüft wird. Verteidigungsbezogene Leistungskontrollen sind deshalb wünschenswert. Diese brauchen sich nicht nur auf eine etwaige eigenständige Veranstaltung zur Strafverteidigung zu beschränken, sondern können zumindest ansatzweise auch in den normalen Lehrveranstaltungen erfolgen. Dazu eignet sich – sofern dies in der entsprechenden Universitätsausbildung vorgesehen ist – insb die »Übung im Strafprozessrecht«.

Solche Aufgaben können aus dem Bereich des Beweisanspruchsrechts, aus dem Rechtsmittelrecht – speziell dem Revisionsrecht – oder aus sonstigen Tätigkeitsfeldern stammen, die für die Berufspraxis von Verteidigern typisch sind. Neben Rechtsfragen im engeren Sinne können dabei auch rechtstatsächliche Erwägungen und pragmatische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden (zB ob sich die Erhebung eines Befangenheitsantrags »lohnt«, oder was die »Nebenwirkungen« eines konflikthaften Vorgehens sein können).

Es ist auch nicht ausgeschlossen, bei entsprechender Vorbereitung in der »Großen Übung« im Strafrecht Aufgaben zu stellen, die das Recht der Strafverteidigung thematisieren oder ggf sogar aus der Perspektive der Verteidigung zu bearbeiten sind.

Auch für das Staatsexamen wäre es natürlich wünschenswert, wenn dort verteidigungsbezogene Leistungskontrollen angeboten werden könnten. Dies ist aber bei den Fakultäten, die zur Zuständigkeit eines Prüfungsamtes gehören, das mehrere Universitäten umfasst, schwierig, jedenfalls dann, wenn bei den anderen Fakultäten verteidigungsorientierte Ausbildung nicht betrieben wird. Vielleicht können hier die Fakultäten, die ein »eigenes« Prüfungsamt haben, eine Vorreiterrolle übernehmen.

V. Konkrete Umsetzung: Verteidigungsorientierte Ausbildung in Bielefeld

Als ein Beispiel für das Konzept einer verteidigungsorientierten Ausbildung sei der Bielefelder Ausbildungsgang vorgestellt, ohne dass damit andere Modelle zurückgestellt werden sollen.¹² Die Verteidigungsorientierung findet ihren Platz hauptsächlich in den strafprozessualen Lehrveranstaltungen, ergänzt durch Einsprengsel in den materiellrechtlichen Veranstaltungen.

Der strafprozessuale Strang soll hier näher dargestellt werden. Es sind im Ausbildungsgang Angebote in 3 Semestern im Grund- und Wahlfachstudium mit aufeinander bezogenen Veranstaltungen mit insg 8 Semesterwochenstunden vorgesehen, nämlich:

■ **Strafverfahrensrecht I:** Hier werden die Grundlagen im Strafprozessrecht gelegt (zB Gang des Strafverfahrens, Ablauf der Hauptverhandlung usw). Auch dabei kann schon die Sichtweise der Verteidigung betont bzw

das Strafverfahren insg aus der Perspektive des Verteidigers betrachtet werden. Behandelt werden können auch die Grundlagen des Rechts der Strafverteidigung (zB Rechtsstellung, Formen der Verteidigung, Verteidigungsinnenverhältnis, Strafverteidigung und Strafverteilung). Plakatativ zusammengefasst: Hier kann insb die Rechtsstellung der Strafverteidigung behandelt werden.

■ **Strafverfahrensrecht II:** Hier findet eine Vertiefung im Strafprozessrecht statt, speziell im Beweisrecht und im Rechtsmittelrecht. Die für die Verteidigung besonders wichtigen Prozesshandlungen werden gründlich behandelt. Zusammengefasst: Hier können die für die Verteidigung zentralen Tätigkeiten vertieft behandelt werden.

■ **Übung im Strafprozessrecht:** Parallel zu »Strafverfahrensrecht II« erfolgt eine Übung, in der Leistungskontrollen angeboten werden. Hier werden die für die Verteidigung besonders wichtigen Prozesshandlungen (siehe oben: Strafverfahrensrecht II) zum Ausgangspunkt für Falllösungen genommen. Zusammengefasst: Hier können spezifische Formen anwaltlicher Berufsausübung wissenschaftlich reflektiert, geübt und in Form von Leistungskontrollen geprüft werden.

■ **Recht und Praxis der Strafverteidigung:** Diese Veranstaltung baut auf den vorgenannten Lehrveranstaltungen auf. Die auf die Praxis bezogenen und interdisziplinären¹³ Anteile sind hier besonders hoch. Vertieft werden hier behandelt: Grundlagen der Strafverteidigung, Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Verteidiger, Verteidigung in der Hauptverhandlung, die Revision des Strafverteidigers und weitere spezielle Themen wie zB Verteidigung und Zeugenbeweis, Verteidigung und Sachverständiger, U-Haft und Verteidiger. Hier können auch spezifisch berufsrechtliche Fragen der Strafverteidigung sowie solche des Gebührenrechts in Grundzügen behandelt werden. Auf jeden Fall sollte hier die Methodik und die Theorie der Strafverteidigung vertieft werden.

VI. Verhältnis zur nachuniversitären Ausbildung

Ein verteidigungsbezogenes Lehrangebot im Studium darf natürlich nicht in der Luft hängen, sondern muss die nachfolgenden Ausbildungsabschnitte auf dem Weg zum Strafverteidiger berücksichtigen. Dabei zeigt sich:

■ **Im Verhältnis zum Referendariat:** Die Referendare werden üblicherweise kaum im Recht der Strafverteidigung ausgebildet, sondern eher in die staatsanwaltliche Denkweise eingeübt; dies aber praxisorientierter und teilweise auch auf soliderem Niveau als an der Universität. Insofern kann eine gute universitäre Verteidigerausbildung bewirken, dass die Staatsanwalt-

¹² Vgl dazu Barton/Jost/Lindemann/Schumacher (Fn 5) S 31 ff

¹³ Ua Rechts- und Sozialpsychologie, Kriminologie, Gerichtsmedizin, Kriminalistik und Kriminaltechnik

schaftsperspektive nicht naiv und undistanziert übernommen wird.

■ Im Verhältnis zum Bielefelder *Kompaktkurs* und anderen universitären Wahlstationen mit Anwalts- und Verteidigerbezug: Eine Wahlstation, in der – etwa wie im Bielefelder *Kompaktkurs* in früheren Jahren – eine strafrechtliche Arbeitsgemeinschaft (mit insg 30 Unterrichtsstunden) angeboten wird, kann auf höherem Niveau und mehr auf die Berufspraxis ausgerichtet das fortsetzen, was schon in der Studentenausbildung vorbereitet wurde.

■ Im Verhältnis zur *Akademieausbildung*, wie diese momentan vom DAV angedacht wird: Das Programm, was dort vorgesehen wird (nämlich 2 SWS Recht und Methodik der Strafverteidigung im ersten Akademieabschnitt), wäre im Verhältnis zu dem hier präsentierten universitären Curriculum – auch unter Berücksichtigung weiterer Lehrangebote (Verfahrensrechte, Berufsrecht usw) quantitativ wohl nicht umfassender. Sicherlich würde aber in der Akademieausbildung der Praxisbezug noch stärker zum Tragen kommen als an der Universität.

■ Im Verhältnis zur *Fachanwaltsausbildung* (»Fachanwalt für Strafrecht«): Sicherlich ist die Fachanwaltsausbildung nicht nur praxisbezogener, sondern auch quantitativ umfassender und qualitativ anspruchsvoller als dies die Universitätsausbildung sein kann. Auf der anderen Seite kann die Universität Fragen der Methodik und der wissenschaftlichen Reflexion sowie der Theorie der Strafverteidigung unbefangener behandeln als dies in der Fachanwaltsausbildung möglich ist.

Insg ergibt sich damit eine sinnvolle Verzahnung zwischen den verschiedenen Angeboten zur Verteidiger- ausbildung dergestalt, dass im Studium erstens die Grundlagen (insb Rechtskenntnisse) für die späteren Ausbildungsabschnitte gelegt werden, zweitens schon dort in die Sichtweise der Verteidigung und die besonders wichtigen Handlungsmöglichkeiten eingeübt wird und schließlich eine wissenschaftlich-methodische Reflexion der späteren Berufstätigkeit erfolgt.

VII. Diskussionsforum und Thesen

Es ist wünschenswert, die Diskussion über die notwendige Einbeziehung der Belange der Strafverteidigung in das rechtswissenschaftliche Studium möglichst umfassend zu führen und allen an der Reform Interessierten und Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich daran zu beteiligen.

Um den Diskussionsprozess in Gang zu setzen und ihm eine Plattform zu geben, ist jetzt ein Forum im Internet unter der Adresse »<http://www.strafverteidiger-ausbildung.de>« eröffnet worden. Dort finden sich zum einen Materialien zur Anwaltsorientierung im Studium im Allgemeinen, zum anderen aber auch ein spezielles Forum zur Strafverteidigungsorientierung an

der Universität. Hier können die unterschiedlichen Standpunkte dargestellt und ausgetauscht werden.

Wer dies möchte, findet unter der genannten Internet-Adresse unter der Rubrik »Strafverteidigung im Studium/Diskussionsforum« ein einfach zu handhabendes Formular (»compose message«). Dort lassen sich Texte unproblematisch einstellen, die dann für alle einsehbar sind.

Die folgenden Thesen stellen den Versuch dar, den Anstoß für die Diskussion zu geben:

1. Auch wenn eine vollständige Ausbildung zum Verteidiger im Studium derzeit weder möglich noch anzustreben ist, kann und sollte die ergänzende und bereichernde Einbeziehung der Verteidigung in den Universitätsunterricht schon jetzt erfolgen.
2. Ziele der verteidigungsbezogenen Lehre sollten sein: (1) die Vermittlung der Sicht- und Denkweise der Verteidigung sowie Herstellung von Berufspraxisbezügen schon im Studium, (2) die Vermittlung von Kenntnissen im Recht der Strafverteidigung (Rechtsstellung, Rechte und Pflichten sowie Handlungsmöglichkeiten der Verteidigung), (3) eine Einführung in die Methodik und die Theorie der Verteidigung.
3. Die notwendige Integration verteidigungsbezogener Lehre in die Juristenausbildung darf nicht zu einer Ausweitung des Lehrstoffes führen; dies ist grds auch nicht zu befürchten, da es im Wesentlichen um die Vermittlung von Sichtweisen und Methodiken geht. Im Übrigen ist zu erwägen, den Ausbildungsstoff im Bereich der Straftatvoraussetzungen angemessen zu kürzen.
4. Strafverteidigungsorientierte Ausbildung kann nicht nur in eigens auf die Verteidigung zugeschnittenen Lehrveranstaltungen erfolgen, sondern insb auch in allen strafprozessualen Vorlesungen und Übungen, daneben auch in den materiell-rechtlichen Veranstaltungen, ferner in der dafür geeigneten Wahlfachgruppe.
5. Verteidigungsbezogene Ausbildung im Studium sollte praxisbezogen, intra- und interdisziplinär angelegt sein. Die Wissensvermittlung sollte nicht nur in Lehrveranstaltungen mit Vorlesungscharakter ihren Platz finden, sondern unter Berücksichtigung induktiver Formen des Lernens (zB Moot Courts) und der neuen Medien erfolgen.
6. Die Mitwirkung von Praktikern (Verteidigern) an gemeinschaftlichen Lehrveranstaltungen ist anzustreben; diesen kann auch die Verantwortung für eigene Lehrveranstaltungen übertragen werden.
7. Verteidigungsbezogener Lehrstoff kann und sollte Eingang in Leistungskontrollen finden, auch im 1. Staatsexamen. Die Prüfungsordnungen der Bundesländer und die Studienordnungen der Fakultäten müssen insofern geändert werden.